



Verband
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V.

Vorstand

Dr. Siegfried Beck
- Vorsitzender -

Dr. Achim Ahrendt

Angelika Amend

Barbara Beutler

Norbert Weber

Ergänzende Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Der VID hat unter dem 14.10.2010 eine prinzipiell zustimmende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) abgegeben und zu einzelnen Punkten Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge formuliert.

Die seither bekannt gewordenen Entwicklungstendenzen im Bereich der Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters geben Anlass, die Stellungnahme zu **§ 56 Abs. 3 DiskE-InsO** zu modifizieren:

Aus der Praxis wird berichtet, dass derzeit bereits der Versuch unternommen wird, Insolvenzverwalter durch entsprechende Angebote dazu zu bewegen, in Großkanzleien zu wechseln, welche bislang überwiegend auf Gläubigerseite beratend aufgetreten sind. Diese Versuche zielen ganz offensichtlich auf die Rechtsänderungen des § 56 DiskE-InsO und die damit eröffnete Möglichkeit, durch entsprechende Vorschläge von Gläubigerseite „eigene“ Insolvenzverwalter einsetzen zu können.

Es wird weiter berichtet, dass sich „Gläubigerschutzvereinigungen“ konstituieren, die ebenfalls auf der Suche nach bevorzugten - und kooperierenden - Insolvenzverwaltern sind.

Geschäftsführer
Dr. Daniel Bergner

Geschäftsstelle
Jägerstraße 26
10117 Berlin

Tel.: 030/204555-25
Fax: 030/204555-35

info@vid.de
www.vid.de

Es droht jetzt die verhängnisvolle Entwicklung, dass künftig überwiegend Partikularinteressen wahrende Verwalter vorgeschlagen werden. Hier werden wichtige Grundsätze des Insolvenzverfahrens gefährdet. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist eine unverzichtbare rechtsstaatliche Schranke gegen jeden Versuch einer Schwächung der par conditio creditorum. Diese Schwächung durch den Einsatz „eigener“ Insolvenzverwalter wird derzeit gerade in Großbritannien beklagt, wo die Entwicklung der letzten Jahre Anlass zu einer sehr kritischen Studie des office of fair trading gegeben hat („the market für corporate insolvency practitioners“, veröffentlicht im Sommer 2010).

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist die Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht unabdingbar. Diese Entscheidungsbefugnis darf nicht außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden. § 56 Abs. 3 DiskE-InsO sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Den berechtigten Gläubigerinteressen ist bereits Genüge getan, wenn ihnen gemäß § 56 Abs. 2 DiskE-InsO die Gelegenheit gegeben wird, sich gegenüber dem Gericht zu den Anforderungen an den Verwalter und zur Person eines möglichen Verwalters zu äußern und den Verwalter sogar konkret vorzuschlagen.

Der VID vertraut darauf, dass deutsche Insolvenzrichter(innen) in der Lage sind, sachlich gerechtfertigte Vorschläge zu erkennen und umzusetzen und dem Verfahrenszweck zuwiderlaufende - da eigennützige - Vorschläge zu verwerfen.

Berlin, den 23.11.2010



Dr. Siegfried Beck
Rechtsanwalt Vorsitzender des VID e.V.